

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1109

Subingen: Beitrag an die Gesamtrestaurierung des Schlösschens Vigier, Schlössliweg 2

1. Erwägungen

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende sogenannte Schlösschen Vigier in Subingen hat seinen Ursprung im 17. Jahrhundert, als 1655 Schultheiss Johann Ulrich von Sury auf einer Hangkante ausserhalb des Dorfes mit dem Bau eines kleinen Sommersitzes begann. Es wurde erst um 1680 von seinem Sohn Urs von Sury als zweigeschossiges Landhaus mit Ecktürmchen und aufwändig mit Dekorationsmalereien versehenen Räumen vollendet. 1721 gelangte das Sommerhaus durch Kauf an Peter Josef von Sury und seine Gemahlin Maria Anna von Besenval, die kurz darauf einen umfassenden Umbau vornahmen. Dabei wurde der südwestliche Eckturm abgebrochen, im Erdgeschoss ein grosser Saal eingebaut und hangseitig ein neuer Küchenanbau mit darüber liegender Laube erstellt. Ausserdem wurden in sämtlichen Räumen die barocken Dekorationsmalereien mit einfachen Stuckdecken überdeckt und die Wände mit Gips überzogen.

Seit 1817 war die Liegenschaft im Besitz der Familie Vigier. 1857 übernahm sie Wilhelm Vigier (1823-1886), der als Solothurner Regierungsrat, Ständerat und Bundesrichter auch schweizweite Bekanntheit erlangte. Sein Sohn Walter Vigier gestaltete das Schlösschen im späten 19. Jahrhundert im Stil der Burgenromantik um. Als bekannter Historienmaler dekorierte er die Fassaden und zum Teil auch die Innenräume mit historisierenden Motiven. Im östlichen Anbau wurde ein rustikales Jägerstübchen eingerichtet. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts erfuhr das Schlösschen nur noch wenige bauliche Veränderungen. Im Jahr 2012 verkauften die letzten Besitzer der Familie Vigier die Liegenschaft.

Die neuen Besitzer sind daran, das Schlösschen Vigier bis 2020 umfassend zu renovieren und die historischen Elemente zu restaurieren. Die Massnahmen umfassen die Dach- und Fassadensanierung, einen Liftanbau, die teilweise Wiederherstellung der internen Grundrisse und der Befestigung in den Zustand von 1660, die Restaurierung sämtlicher originaler Decken und Wände mit ihren Dekorationsmalereien sowie die Wiederherstellung der ehemaligen ostseitigen Laube.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 9'714'389.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 3'692'370.00
Kantonsbeitrag 14 %	Fr. <u>516'932.00</u>

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet voraussichtlich im Jahr 2019 einen zusätzlichen Beitrag (gemäss separater Verfügung).

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1)

Martin-Rudolf Brenninkmeijer, Buchrainstrasse 5, 4500 Solothurn, wird an die Gesamtrestaurierung des Schlösschens Vigier in Subingen ein Beitrag von **maximal Fr. 516'932.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20483; Anteil Lotteriefonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren 2019 (maximal Fr. 120'000.00), 2020 (maximal Fr. 120'000.00), 2021 (maximal Fr. 120'000.00) und 2022 (maximal Fr. 156'932.00) ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. Juni 2022 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experten: U. Bertschinger, S. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29c

Martin-Rudolf Brenninkmeijer, Buchrainstrasse 5, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen